



# Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 10/88

VOM: 23.06.1988

Vorläufige Diplomprüfungsordnung  
der Abteilung Bauwesen Seite 1

Nichtamtlicher Teil

Ordnung für die Zwischenprüfung  
in dem Studiengang Physik mit dem  
Abschluß Erste Staatsprüfung für  
das Lehramt für die Sekundarstufe II  
an der Universität Dortmund  
vom 11. April 1988 Seite 2

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

**Vorläufige Diplomprüfungsordnung  
der Abteilung Bauwesen**

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 291. Sitzung am 21. April 1988 die Verlängerung der bis zum 31. März 1988 befristeten Geltungsdauer der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung der Abteilung Bauwesen beschlossen.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 27. Mai 1988 - II A 6 - 8145.4 - die Genehmigung der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung der Abteilung Bauwesen bis zum 31. Dezember 1988, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der neuen, an das WissHG angepaßten Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen, verlängert.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Bauwesen vom 20. Januar 1988 und des Senats der Universität Dortmund vom 21. April 1988 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 1988 - II A 6 - 8145.4 -.

Dortmund, den 14. Juni 1988

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger

Nichtamtlicher Teil

Ordnung für die Zwischenprüfung  
in dem Studiengang Physik  
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II  
an der Universität Dortmund  
Vom 11. April 1988

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 285. Sitzung am 22. Oktober 1987 die Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund beschlossen, der der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 24. Dezember 1987 - I B 3.40-21/07 Nr. 1819/87 - zugestimmt hat.

Die Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund vom 11. April 1988 ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. 5/1988 S. 224) veröffentlicht worden. Sie ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft getreten.

**Ordnung für die Zwischenprüfung  
in dem Studiengang Physik  
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II  
an der Universität Dortmund  
Vom 11. April 1988**

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Dauer des Grundstudiums, Prüfungstermine
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 Satz 2 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

## II. Besondere Bestimmungen

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis
- § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten

## III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Sinne des § 5b Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (GV. NW. 1988 S. 44), in dem Studiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit Physik als einem der beiden Fächer gemäß § 36 Abs. 1 LPO. Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

### § 2

#### Dauer des Grundstudiums, Prüfungstermine

- (1) Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Kandidaten die Prüfungstermine rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung, mit.

### § 3

#### Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 4

#### Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur ein Professor oder ein Privatdozent aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 92 Abs. 1 WissHG bestellt werden, der in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige eigenverantwortliche und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen die Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge sollte nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Der Vorsitzende sorgt dafür, daß den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntgegeben werden.

### § 5

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Das Bestehen der Physikteile aus der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Physik ersetzt die fachphysikalischen Anteile der Zwischenprüfung.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Physik erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften des WissHG auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

### § 6

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird dem Kandidaten dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Besondere Bestimmungen

### § 7 Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt;
  - an folgenden Lehrveranstaltungen teilgenommen hat:
    - an den Vorlesungen Physik I bis IV und psychologische Grundlagen der Physikdidaktik,
    - an der Übung Physik I;
  - an folgenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat:
    - an den Übungen zur Physik II bis IV (3 Leistungsnachweise),
    - an den Praktika Experimentelle Übungen I und II (2 Leistungsnachweise, deren Anforderungen zu Beginn der Veranstaltung vom Lehrenden festgelegt werden);
  - in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den entsprechenden Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen war.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - der Studiennachweis,
  - gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung von Prüfern gemäß § 4 Abs. 3,
  - eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für das in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Lehramt im Studiengang Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
  - eine Erklärung darüber, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen gemäß § 10 Abs. 4 zustimmt oder widerspricht.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### § 8 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - der Kandidat die Zwischenprüfung oder die entsprechende Erste Staatsprüfung für das in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Lehramt im Studiengang Physik endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat (siehe § 12 Abs. 2).

### § 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in den Bereichen experimentelle und theoretische Physik.
- (2) Stoff der Prüfungen ist der Inhalt der Vorlesungen Physik I bis IV.
- (3) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 10 Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden entweder vor zwei oder mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Werden die mündlichen Prüfungen als Gruppenprüfungen abgelegt, so müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 Abs. 1 hat der Prüfer den zweiten bzw. die anderen Prüfer oder den Beisitzer zu hören.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Prüfungsfach in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Fachnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- |   |                 |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend.  |

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Prüfungen in den Bereichen gemäß § 9 Abs. 1, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können wiederholt werden.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(3) Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig.

(4) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

### § 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

### § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(2) Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses zulässig.

**§ 15**

**Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen zweier Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**III. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

**§ 16**

**Übergangsbestimmungen**

Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1987/88 für den Studiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund eingeschrieben werden. Studenten, die das Studium vor dem Wintersemester 1987/88 aufgenommen haben, weisen den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wahlweise durch das Bestehen dieser Zwischenprüfung oder durch eine vom Dekan des Fachbereichs Physik oder seinem Beauftragten ausgestellte Bescheinigung nach.

- (2) Eine Wiederholungsprüfung ist nach derselben Prüfungsordnung wie die nichtbestandene Prüfung abzulegen.

**§ 17**

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik vom 20. 5. 1987 und des Senats der Universität Dortmund vom 22. 10. 1987 sowie der im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Zustimmung vom 24. 12. 1987 - I B 3.40-21/07 Nr. 1819/87.

Dortmund, den 11. April 1988

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Dr. P. Velsingier